

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde München

auf Grund übereinstimmender Beschlüsse beider Gemeindegkollegien vom 2. und 11. Juni 1908

und

1. **dem Vereine der Auer Wassergenossen (e. V.),** gesetzlich vertreten durch den Herrn ersten Vorstand, Kunstmühlbesitzer
Friedrich Krämer, hier,

den zweiten Vorstand Herrn Direktor
Adolf Wolff, hier

und den Schriftführer Herrn Fabrikanten
Joseph Greil, hier,

sowie
2. **den sämtlichen Mitgliedern des Vereins der Auer Wassergenossen und Triebwerkseigentümern am Auer Mühlbach,**
 - a) Herrn **Friedrich** und Frau **Lydia Krämer** und Herrn **Otto Krämer**
 - b) Herren **Naphtali Adler,** i. Fa. N. M. Adler, hier,
August Kahn, i. Fa. J. Neuhöfer, hier,
Moritz Rosenbaum, i. Fa. H. Rosenbaum, Nürnberg
Max Reininger, hier,
Siegmund Neuhöfer, hier,
 - c) der Bäcker-Innung München, vertreten durch den Direktor Herrn **Karl Sechter,**
 - d) der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation München-Giesing, vertreten durch die Direktoren Herrn **Gustav Scholl** und **Rosenthal,**
 - e) Herrn **Friedrich Deiglmayr,** Oelfabrikanten in München,
 - f) Herren **Max Reininger,** **Siegmund Neuhöfer** und **Otto Held,** hier,
 - g) Herrn **Georg, Joseph** und (**Wilhem gest.**) **Issmayer,**
 - h) der Firma Vereinigte Eiswerke **Ortlieb** und **Edenhofer,** hier,
 - i) der München-Dachauer Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation, vertreten durch den Direktor Herrn Kommerzienrat **Grotian,**

- k) Herrn **Joseph** und Frau **Maria Greil**, Buchbindermeistersehegatten hier,
- l) Herrn **Johann Landes**, Maschinenfabrikanten, hier,
- m) der Unionsbrauerei **Schülein & Cie.**, Aktiengesellschaft, dahier und der Bayer. Vereinsbank,
- n) der Stadtgemeinde München als Besitzerin von Triebwerken am Auer Mühlbach, welche nur der Vollständigkeit der Vereinsmitglieder halber hier aufgeführt wird.

§ 1.

Der Auer Mühlbach mit seinen Nebenbächen, bezeichnet mit

Pl. Nr.	12644	1/3	zu	0,013	ha
" "	12696	1/3	"	0,017	"
" "	12698		"	0,188	"
" "	12791		"	0,249	"
" "	12795		"	1,158	"
" "	12795	1/2	"	0,197	"
" "	12795	1/3	"	0,019	"
" "	12795	1/4	"	0,077	"
" "	13359	1/6	"	0,029	"
" "	13359	1/7	"	0,020	"
" "	13368		"	0,053	"
" "	13854		"	0,140	"
" "	13854	1/2	"	0,002	"
" "	13854	1/4	"	0,014	"
" "	13970		"	1,863	"
" "	13970	1/9	"	0,010	"
" "	13970	1/10	"	0,030	"
" "	13970	1/13	"	0,015	"
" "	13970	1/15	"	0,001	"
" "	13986	1/2	"	0,0008	"
" "	14000	1/2	"	0,002	"
" "	14002	1/2	"	0,001	"
" "	14175	1/3	"	0,011	"
" "	14208	1/2	"	0,012	"
" "	14208	1/4	"	0,003	"
" "	14208	1/5	"	0,007	"
" "	14168		"	0,509	"
" "	14169		"	0,9427	"
" "	14183		"	0,281	"
" "	14175		"	0,630	"
" "	14175	1/4	"	0,018	"
" "	14175	1/5	"	0,003	"
" "	14175	1/6	"	0,009	"
" "	14201		"	0,031	"
" "	14208	1/6	"	0,040	"
" "	14210		"	0,010	"
" "	14840		"	0,025	"
" "	14844		"	0,099	"
" "	14953		"	0,005	"

ist im Grundbuch der Stadtgemeinde München eingetragen.

Gegen diese Eintragung hat der Verein der Auer Wassergenossen Verwahrung eingelegt; seine Verwahrung ist im Grundbuch eingetragen worden.

Die Eigentumsfrage ist danach zwischen der Stadtgemeinde München einerseits und dem Verein der Auer Wassergenossen andererseits strittig.

Der Verein der Auer Wassergenossen, sowie die demselben angehörigen Triebwerkseigentümer erkennen hiermit das ausschließliche Eigentum der Stadtgemeinde München an den oben bezeichneten Grundflächen an und beantragen und bewilligen die Löschung der zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Verwahrung gegen dieses Eigentumsrecht auf sämtlichen mit dieser Verwahrung belasteten Grundflächen, gleichgültig, ob diese Grundflächen vorstehend angeführt sind oder nicht, bzw. im Eigentum der Stadtgemeinde München stehen oder nicht.

Diese Anerkennung geschieht auf Grund der von der Stadtgemeinde München gegenüber dem Verein der Auer Wassergenossen und seinen Mitgliedern im gegenwärtigen Uebereinkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Nicht betroffen durch gegenwärtiges Abkommen überhaupt und insbesondere durch die hier erklärte Anerkennung der Eigentumsrechte der Stadtgemeinde München am Auer Mühlbach ist diejenige Teilfläche des Auer Mühlbaches, welche

- a) im Privateigentum der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation München-Giesing steht, nämlich Pl. Nr. 12644 1/2, Fabrikfüllbachkanal zu 0,180 ha;
- b) welche beim Ausfluß des Fehlbaches Pl. Nr. 12971 beginnt, beim Einfluß des Floßbaches aufhört, ein Teil der Bachfläche Pl. Nr. 13970 ist und worauf zu Gunsten der Eigentümer der Krämer'schen Kunstmühle, Friedrich Otto und Lydia Krämer, Protestation gegen das von der Stadtgemeinde München behauptete Eigentum im Grundbuche für Giesing, Band XXXXIX, Seite 209, eingetragen ist.

Vielmehr wird das ausschließliche Eigentumsrecht der in **a** genannten Aktiengesellschaft an der Fachfläche Pl. Nr. 12644 1/2 ausdrücklich allseitig anerkannt, was seitens der Stadtgemeinde München bereits in der Urkunde des Kgl. Notariates München VI vom 19. Oktober 1905, B. R. Nr. 2420 geschehen ist.

Bezüglich des Eigentumes der in **b** bezeichneten Bachstrecke werden sich die Eigentümer der Krämer'schen Kunstmühle einerseits und die Stadtgemeinde München andererseits in einem besonderen Verträge auf der Grundlage des Schriftenwechsels vom 4. bzw. 21. Februar 1908 einigen.

§ 2.

A.

Zwischen dem Verein der Auer Wassergenossen e.V. und dessen Mitgliedern einerseits und der Wassergenossenschaft München i. d. J. und den Triebwerkseigentümern München i. d. J. andererseits ist strittig, welche Wassermenge der Auer Mühlbach und den linksufrigen Bächen zusteht, insbesondere auch für den Fall, daß Wassermangel in der Isar eintritt.

Es ist hiewegen unterm 29. Januar 1906 zwischen der Wasserwerksgenossenschaft München i. d. J. e.V. einerseits und dem Verein der Auer Wassergenossen e. V. andererseits ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, dessen Rechtsbestand jedoch abhängig ist

1. von dem in diesem Uebereinkommen vorbehaltenen Beitritt der Stadtgemeinde München, des Kgl. Staatsärars, der sämtlichen beteiligten einzelnen Wasserwerksbesitzer Münchens, namentlich, soweit dieselben nicht Mitglieder einer der beiden Wasserwerksgenossenschaften sind,
2. von der Genehmigung des dort erwähnten Projektes der Stadtgemeinde München, betreffend "Die Isarregulierung und Ausnützung der Wasserkräfte der Isar im Süden der Stadt", seitens der verwaltungsrechtlichen Instanzen und den Kgl. Staatsministeriums der Finanzen, sowie
3. von der Ausführung dieses Projektes auf Kosten der Stadtgemeinde München.

Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich nun, ihrerseits diesem Uebereinkommen, **soweit** es sich auf die Wasserteilung und Wasserzuleitung bezieht,

soweit es der Stadtgemeinde nicht größere Lasten auferlegt, als ihr durch die behördliche Genehmigung ihres Wasserwerkes auferlegt werden,

soweit es mit dieser Genehmigung nicht im Widerspruche steht,

soweit es nach **Ausführung** dieses Projektes infolge der dabei vorgenommenen Aenderungen überhaupt noch Sinn und Bedeutung hat und vorbehaltlich des Rechtes verschiedener redaktioneller und sinngemäßer Textänderungen jedoch mit der Maßgabe, daß durch die obige mit dem Worte "soweit" beginnende Einschränkungen unter keinen Umständen die in gegenwärtigem Vertrag selbst § 2 lit. B aufgeführten wesentlichen Bedingungen des Abkommens durch Beitritt auch aller übrigen in Betracht kommenden Personen und Erfüllung aller seiner Bedingungen ins Leben tritt, wobei es zulässig ist, daß aus diesem Abkommen wegen der Festsetzungen des gegenwärtigen Abkommens die Bestimmungen in Ziff. IV, 6, Absatz 2, beginnend mit den Worten:

"Ferner übernimmt die Stadtgemeinde an Stelle"

und endigend mit den Worten

"und unterhalb des sogenannten Auer Senfbaumes",

sowie die Bestimmungen in Ziff. IV, 7, gestrichen werden.

B.

1. Sollte jedoch dieses zwischen den beiden Münchener Wasserwerksgenossenschaften am 29. Januar 1906 abgeschlossene Uebereinkommen nicht ins Leben treten, so übernimmt die Stadtgemeinde München gegenüber dem Verein der Auer Wassergenossen e. V. und den diesem angehörigen Triebwerkseigentümern hiermit die Verpflichtung, soweit sie vermag zu bewirken, daß in Zukunft die Wasserbetreuung zwischen den linksufrigen Münchener Stadtbächen, nämlich dem Westermühlbach, Pesenbach, Kupferhammerbach zusammen **einerseits** und dem Auer Mühlbach **andererseits**

entweder nach dem gegenwärtigen Maßstab und in der gegenwärtigen Weise

oder nach Maßgabe der Festsetzungen des Uebereinkommens zwischen den beiden Wassergenossenschaften vom Januar 1906

erfolgt, nach welcher letzterem als normale Wassermenge der linksufrigen Bäche 34 - vierunddreißig - Sekundenkubikmeter und des Auer Mühlbaches 10 - zehn - Sekundenkubikmeter erscheinen und wonach bei Wassermangel das Wasser in der Weise geteilt werden soll, daß die normale Wassermenge einerseits der linksufrigen Stadtbäche und andererseits des Auer Mühlbaches im Verhältnis von 3,4 : 1 proportional gekürzt wird, doch nur solange, bis die Wassermenge des Auer Mühlbaches 8,3 - acht drei Zehntel - Sekundenkubikmeter beträgt, welche unter keinen Umständen gekürzt werden darf.

2. Demzufolge verpflichtet sich hiermit die Stadtgemeinde München gegenüber dem Verein der Auer Wassergenossen e. V. und den diesem angehörigen Triebwerkseigentümern, den Triebwerken am Auer Mühlbach nach Ausführung ihres Projektes, betreffend "Isarregulierung und Ausnützung der Wasserkräfte der Isar im Süden der Stadt" durch den von ihrem Werkkanal abzweigendem Düker oder aus der freien Isar normal 10 Sekundenkubikmeter ständig mit Ausnahme lediglich der Zeit der Bachauskehr zuzuleiten, ferner bei Wassermangel, d. k., wenn die an den beiderseitigen Wasserläufen (linksseitige Stadtbäche und Auer Mühlbach) zur Verfügung stehende Wassermenge unter 44 - vierundvierzig - Sekundenkubikmeter herabsinkt, das Wasser entweder in dem gegenwärtigen Maßstabe oder nach dem Abkommen vom Januar 1906 zu verteilen.

Hierbei besteht Einverständnis darüber, daß die Stadtgemeinde

- a) solange für die Speisung der beiderseitigen Wasserläufe über 44 Sekundenkubikmeter zur Verfügung stehen, das für den Betrieb des städt. Freibades in der Zeit vom 1. Mai mit 30. September benötigte Wasser über die 10 Sekundenkubikmeter hinaus in den Auer Mühlbach einzuleiten hat, so daß also 10 Sekundenkubikmeter für die Triebwerke zu Verfügung übrig bleiben;
- b) in den außergewöhnlichen Fällen wo Wassermangel während der Betriebszeit des Freibades eintritt, berechtigt ist, ohne Mehreinleitung in den Auer Mühlbach das für das städt. Freibad benötigte Wasser dem Auer Mühlbach zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, wie viel Wasser sich hierin befindet;
- c) bei Wassermangel im Winter die Wasserentnahme aus dem Auer Mühlbach, insbesondere für Zwecke der Eisbildung zu unterlassen hat.

3. Demzufolge erkennt die Stadtgemeinde München an, daß, insoweit durch die Bewilligungs-Bedingnisse des Kgl. Staatsärars und durch die in diesen Bewilligungs-Bedingnissen vom Aerar vorbehaltenen Anordnungen die Wasserbezugsmenge des städtischen Werkkanals, wovon künftig der Düker zum Auer Mühlbach abzweigen wird, gemindert wird, diese Minderung lediglich zu Lasten der städtischen Triebwerke zu gehen hat. Auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde München für den Fall, daß sie Kraft des Vorbehalts in den Bewilligungs-Bedingnissen des Kgl. Staatsärars zur Herstellung des früheren Zustandes beauftragt werden sollte, auf ihre Kosten auch den früheren Zustand hinsichtlich des Auer Mühlbaches wieder herzustellen, falls und soweit dies im Interesse der Wasserzuleitung zum Auer Mühlbach notwendig ist und hierfür der neugeschaffene Zustand nicht genügen sollte.
4. Nach Durchführung des Projektes der Stadtgemeinde München, betreffend "Isarregulierung und Ausnützung der Wasserkräfte der Isar im Süden der Stadt", hat die künftige, mittels Eichpfählen und selbstregistrierender Pegel zu vollziehende Eichung der Stadtbäche München links und rechts der Isar durch die städtischen Organe auf Kosten der Stadtgemeinde Münchens zu geschehen, jedoch ist der Verein der Auer Wassergenossen zur jederzeitigen Kontrolle der Eichpfähle und selbstregistrierenden Pegel an den beiden Wasserläufen berechtigt.
5. Die Eichpfähle und selbstregistrierenden Pegel nebst den hiezu erforderlichen Bauausführungen hat die Stadtgemeinde München nach Maßgabe der fünf Pläne des Stadtbauamtes vom 25. Oktober 1905, der Tekturpläne vom 27. Juli 1906 und der Pläne vom 15. Februar 1907 auf ihre Kosten aufzustellen, einzurichten und zu unterhalten.
6. Das die beiden Eichschachte des Auer Mühlbachdükers verbindende Wasserstandsrohr hat eine lichte Weite von 100 Millimetern zu erhalten und ist am tiefsten Punkte der Dükersohle ein Saugrohr anzubringen mit Anschlußlansche auf Terrainhöhe zum Auspumpen des Dükers behufs Revision und Reinigung desselben.
7. Die Stadtgemeinde München ist jederzeit berechtigt, nach freiem Ermessen dem Auer Mühlbach das zustehende Wasser **entweder** durch den Düker aus der Werkkanale, **oder** durch die Einlaufschleuse aus der freien Isar zuzuschicken.
8. Der Auer Mühlbach oberhalb der Harlachinger Mühle ist auf 8,3 m unter Beibehaltung des Rinnegefälles von 1 : 1600 zu verbreitern; sowohl die Ufer und Sohlen der linksseitigen Stadtbäche als auch des Auer Mühlbaches sind auf eine Länge von 15 bis 20 m oberhalb und 25 bis 30 m unterhalb der Eichpfahlstandorte zu betonieren; zur Regulierung der dem Auer Mühlbach zukommenden Wassermenge ist eine Schleusenanlage unterhalb der Dükerabzweigung nach Maßgabe der dem Vereine vorgelegten Pläne herzustellen.
9. Wenn die nach dem genannten fünf Plänen des Stadtbauamtes München vom 25. Oktober 1905, den Tekturplänen vom 27. Juni 1906 und den Plänen vom 15. Februar 1907 projektierte Eichung des Auer Mühlbaches wider Erwarten versagen sollte, so ist für diese Eichung ein selbstregistrierender Pegel an einer durch die Wasserpolizeibehörde festzusetzenden Stelle und zwar tunlichst unterhalb der Abzweigung des Einlaufes zum städtischen Freibad aufzustellen.
10. Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich für den Fall, daß entgegen den technischen Annahmen dem Auer Mühlbach nach Durchführung des Projektes der Stadtgemeinde und durch die hierin und im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen Vorkehrungen gleichwohl nicht die zuständige Wassermenge zufließen sollte, nachträglich alle Veranstaltungen zu treffen, um diese Wassermenge gesichert zuzuleiten.

11. Endlich verpflichtet sich die Stadtgemeinde München, die Einleitung der Abwässer des Harlachinger Sanatoriums in den Auer Mühlbach zu unterlassen; als Einleitung gilt es nicht, wenn die Abwässer vorher in die Isar geleitet und aus dieser dem Auer Mühlbach zugeführt werden.

§ 3

1. Die Stadtgemeinde München, als künftige Eigentümerin des Auer Mühlbaches, erkennt hiermit ausdrücklich gegenüber dem Verein der Auer Wassergenossen e.V. und dessen einzelnen Mitgliedern an, daß die Stauberechtigung und die Wasserkraftsausnutzungs-Berechtigung der Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach sich nach dem gegenwärtigen Stande bemißt.
2. Dieser gegenwärtige Stand ist auf gemeinsame Kosten durch Herrn Zivilingenieur Máz dahier ermittelt worden; dessen Feststellungen sind in einer Mappe mit der Ueberschrift: "**Auer Mühlbach**: Stau- und Wasserkraftsausnutzungs-Berechtigung der einzelnen Triebwerksbesitzer" enthalten. Der Inhalt der Mappe ist:
1 Bericht (9 Seiten stark),
1 Plan: Pegelzeichnung,
1 Plan: Längennivellement,
7 Pläne: Katasterblattausschnitte betr. Krämer'sche Kunstmühle (Plan 3),
Maschinenbaugesellschaft München und Kunstmühle der Bäcker-Innung München (Plan 4),
Aktiengesellschaft für Lederfabrikation München-Giesing (Plan 5), Oelfabrik Friedrich Deiglmayr und ehem. Triendlmühle (Plan 6), Ißmayer'sche Anlage u. Vereinigte Münchener Eiswerke (Plan 7), München-Dachauer Aktiengesellschaft für Papierfabrikation (Plan 8),
Greil'sche Anlage, Aktiengesellschaft Unionsbrauerei, Maschinenfabrik Landes, Muffatwerk, Stadtgemeinde München (Plan 9).
3. Ueber den Grad der Richtigkeit, Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser Feststellungen ist in einer am 23. November 1907 im Stadtbauamte abgehaltenen Besprechung zwischen den Herren Direktor Wolff als Vertreter des Vereins, dessen Sachverständigen, Kreiskultur-Ingenieur Ebersperger, dem Ingenieur Máz und Bauamtmann Bosch als den Vertreter der Stadtgemeinde protokollarisch Einigung erzielt worden. Die Richtigkeit der Máz'schen Feststellungen **nach Maßgabe dieser protokollarischen Einigung** wird von den Vertragsteilen anerkannt. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die der Stadtgemeinde München selbst gehörigen Triebwerke am Auer Mühlbach.

Die Stadtgemeinde München und der Verein der Auer Wassergenossen bestätigen den Empfang je eines Exemplares der Máz'schen Feststellungen und des von den Herren Wolff, Ebersperger, Máz und Bosch unterzeichneten Protokolles vom 23. November 1907.

4. Die Stadtgemeinde München als künftige Eigentümerin des Auer Mühlbaches verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Verein der Auer Wassergenossen e. V. und den einzelnen Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach und zwar auch zu Gunsten der Besitznachfolger der letzteren:

- 1.

nichts am Auer Mühlbach vorzunehmen, was die festgestellten Stau- und

Wasserkraftsausnutzungs-Berechtigung der einzelnen Triebwerke beschädigt, z. B. durch Einleitung von Schnee und Eis,

2.

den Triebwerkseigentümern am Auer Mühlbach dessen gesamte in § 2 festgesetzte Wassermenge jederzeit ungestört zulaufen zu lassen,

3.

den Auer Mühlbach oder Teile seiner Wasserfläche nur an Jemand zu veräußern, der die in vorstehender Ziffer 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen auch als für sich rechtsverbindlich anerkennt. Erfolgt die Veräußerungen an einen Privaten, so ist diese Anerkennung durch Bestellung einer Dienstbarkeit zu sichern.

§ 4

Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich hiermit zu Gunsten der einzelnen Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach und ihrer Besitznachfolger, ihnen als künftige Eigentümerin des Auer Mühlbaches **kraft dieses ihres Eigentums** bei irgend welchen Vorkehrungen, Aenderungen oder Umbauten an ihren Triebwerken, welche den Zweck der besseren Ausnutzung der zustehenden Wasserkraft, beispielsweise bei Ersetzung von Wasserrädern durch Turbinen, Aenderungen der Foundationen, Verlegung der Motoren und dergleichen haben, keine Hindernisse zu bereiten oder dagegen Verbotsrechte auszuüben, vielmehr solche Vorkehrungen, Aenderungen, Umbauten oder Auswechslungen ohne Entgelt stets zu dulden, soweit sie wasser-, bau- und gewerbepolizeilich statthaft sind und soweit dadurch keine Aenderung im Verbrache des Wassers und in der Höhe des Oberwassers verursacht wird; desgleichen verpflichtet sich die Stadtgemeinde München, von den einzelnen Triebwerkseigentümern am Aue Mühlbach keinerlei Beitragsleistung zur Erfüllung der bisher dem Verein der Auer Wassergenossen obgelegenen, nun kraft gegenwärtigen Uebereinkommens von ihr übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

§ 5

Die Stadtgemeinde München erkennt an, daß die Wasserausnutzungsrechte der Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach diesen für sich und ihre Besitznachfolger in demselben Umfange wie bisher, so auch in Zukunft unwiderruflich und frei von Wasserzinspflicht zustehen.

Auch künftige Veränderungen dieser Triebwerke dürfen, gleichviel ob die Stadtgemeinde München kraft dieses Vertrages zu deren Gestattung verpflichtet ist oder nicht, nicht dazu benützt werden, um das unwiderrufliche Wasserbenützungrecht zu einem widerruflichen zu gestalten oder mit einer Wasserzinspflicht zu belasten, wenn diese Veränderungen gestattet werden.

§ 6

Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich unter Vorbehalt ihres Eigentumes an der ganzen Bachsohle, den Triebwerkseigentümern am Auer Mühlbach und ihren Besitznachfolgern hinsichtlich derjenigen Bachflächen, auf welchen sich **jetzt schon** Ueberbauungen, Ueberwölbungen und Ueberdeckungen dieser Triebwerkseigentümern befinden, das **kostenlose** Ueberwölbungs- und Ueberbauungsrecht in einem besonderen, mit jedem einzelnen

Triebwerkseigentümern abzuschließendem Verträge, dessen Kosten von den seinerzeitigen Vertragsteilen je zur Hälfte zu tragen sind, einzuräumen, **wenn gleichzeitig durch diesen besonderen Vertrag**

1. bezüglich jeden einzelnen Triebwerksanwesens zwischen dem Grundbuchvortrage **einerseits** und dem derzeit in der Natur gegebenen Zustande des Bachbettes und der hierüber befindlichen Ueberbauungen, Ueberwölbungen und Ueberdeckungen **andererseits** Uebereinstimmung, soweit sie noch nicht besteht, dadurch hergestellt wird, daß dieser in der Natur gegebene Zustand als zu Recht bestehend anerkannt wird und daß die durch künstliche oder natürliche Erweiterung des Baches zu diesem gezogenen früheren Landflächen in das Eigentum der Stadtgemeinde München, die durch künstliche oder natürliche Verschmälerung des Baches gewonnenen Landflächen in das Eigentum der Triebwerkseigentümers übergehen;
2. wenn außerdem gleichzeitig in denjenigen Fällen, wo Bachflächen lediglich aus steuer- und katastertechnischen Gründen dem Besitze des Triebwerkseigentümers zukatastriert sind, das alleinige Eigentum der Stadtgemeinde am Bache anerkannt wird;
3. wenn dieser mit jedem einzelnen Triebwerkseigentümer besonders abzuschließende Vertrag innerhalb fünf Jahren notariell beurkundet wird, andernfalls geht der betreffende Triebwerkseigentümer der ihn in gegenwärtigen Paragraphen lit. A eingeräumten Rechte verlustig. Die fünfjährige Frist beginnt für jeden Triebwerkseigentümer mit dem Zeitpunkte der Feststellung der in vorstehenden Ziffer 1 und 2 erwähnten Verhältnisse durch Anerkenntnis des Triebwerkseigentümers oder Richterspruch, jedoch nicht früher als mit dem grundbuchamtlichen Vollzug der gegenwärtigen Verträge und endet auf jeden Fall am 31. Dezember 1917.

Der in der Natur gegebene Zustand wird vom städtischen Vermessungsamt in geometrischen Messungsverzeichnissen festgelegt, deren Kosten von den Vertragsteilen je zur Hälfte zu tragen sind.

B.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde München den Triebwerkseigentümern am Auer Mühlbach auf Verlangen für sich und ihre Besitznachfolger hinsichtlich derjenigen jetzt noch offenen Bachstrecken, an welchen ihre Wasserwerksanwesen in ihrer **derzeitigen** Größe und Form angrenzen, an der **ganzen** Bachbreite, **soweit** sie an **beiden** Bachseiten angrenzen, an der **halben** Bachbreite, soweit sie nur an **einer** Seite angrenzen, das Ueberwölbungs- und Ueberbauungsrecht zu den Sätzen von 20 Mark – zwanzig Mark – für den Quadratmeter Ueberwölbung und von 30 Mark – dreißig Mark – für den Quadratmeter Ueberbauung einzuräumen.

Dem Erwerber darf keine Frist zur Ausführung der Ueberwölbung oder Ueberbauung gesteckt werden.

Dieser Preissatz erhöht sich nach Ablauf von **je** zehn Jahren, gerechnet vom Tage des vollständigen grundbuchamtlichen Vollzuges gegenwärtigen Vertrages an jedesmal

um 50 Pfg. pro qm Ueberwölbung	und Mk. 1 pro qm Ueberbauung beim Anwesen Birkenleiten Nr. 2,
„ 60 „ „ „ „	und Mk. 1,20 pro qm Ueberbauung beim Anwesen Birkenleiten Nr. 1,
„ 70 „ „ „ „	und Mk. 1,40 pro qm Ueberbauung beim Anwesen Lohstraße Nr. 46
„ 80 „ „ „ „	und Mk. 1,60 pro qm Ueberbauung beim Anwesen Pilgersheimerstraße 39,
„ 90 „ „ „ „	und Mk. 1,80 pro qm Ueberbauung bei den Anwesen Plan Nr. 13972, Falkenstraße 18, Entenbachstraße 161,
„ 1 Mk. „ „ „ „	und Mk. 2 pro qm Ueberbauung bei den Anwesen Ohlmüllerstraße 44, Kegelhof Nr. 2 und 3, Kirchplatzstraße 9, Quellenstraße 1 und 2, Zweibrückenstraße 35, Lilienstraße 22.

Zur Erläuterung wird festgestellt, daß unter dem Worte „Ueberwölbungsrecht“ das Recht, **den Bach, soweit als es die jeweils geltenden wasserbau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften gestatten, ohne Aufführung eines Hochbaues zu überwölben, zu überbrücken und zu überdecken**, und unter dem Worte „Ueberbauungsrecht“ das Recht, **den Bach zu überwölben und darauf, soweit als es die jeweils geltenden wasser-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften gestatten, einen Hochbau aufzuführen**, verstanden sein soll.

Sollten Bachteile, auf denen ein Triebwerkseigentümer auf Grund gegenwärtigen Vertrages das Recht der Ueberbauung und der Ueberwölbung unentgeltlich bzw. zum eben vereinbarten Preise erworben hat, durch Aligmentfestsetzung unüberbaubare Vorgarten-, Straßen- oder Platzflächen werden, so steht dem betreffenden Triebwerkseigentümer hieraus kein Anspruch auf Schadloshaltung durch die Stadtgemeinde zu; sein Einspruchsrecht gegen derartige Aligmentfestsetzungen richtet sich lediglich nach den jeweils geltenden baupolizeilichen Vorschriften.

Im Falle der Veräußerung des Auer Mühlbaches oder von Teilen desselben ist die Stadtgemeinde verpflichtet, in rechtsgültiger Form den Uebergang der vorstehend von ihr eingegangenen Verpflichtungen auf den neuen Erwerber und dessen Besitznachfolger zu bewerkstelligen.

§ 7

1. Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich, soweit dies bisher aus den Triebwerken am Auer Mühlbach Regenwasser mittels Dachrinnen, Fäkalien, Brunnenwasser und dergleichen in den Bach eingeleitet worden sind, diese Einleitung in Zukunft nicht zu verbieten oder von einer Gebühr abhängig zu machen, solange nicht polizeiliche Hindernisse, beispielsweise durch Kanalisierung der in Betracht kommenden Straßen oder Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und ähnliches, die weitere Einleitung verbieten; schon bisher für ein Einleitung bezahlte Gebühren verpflichten sich die Triebwerksbesitzer weiter zu bezahlen.

Die in jedem einzelnen Triebwerksanwesen derzeit bestehenden Einleitungen sind vom städtischen Kanalbauamt durch 12 Pläne und 12 Beschriebe festgestellt worden.

2. Die Stadtgemeinde München verpflichtet sich, die in den einzelnen Triebwerken **unmittelbar** auf den Auer Mühlbach hinausgehenden Fenster, Licht- und Türöffnungen, für welche bisher keine Gebühren bezahlt worden sind, auch in Zukunft gebührenfrei zu belassen; hierfür schon bisher bezahlte Gebühren verpflichten sich die Triebwerkseigentümer weiter zu bezahlen. Der in dieser Beziehung in jedem Triebwerksanwesen tatsächlich gegebenen Bestand ist im gemeinsamen Auftrage der Stadtgemeinde München und des Vereines von der Herren Magistratsfunktionären Hauser und Ott in 22 photographischen Aufnahmen und **einer** schematischen Ansichtenzeichnung, sowie in 12 Beschrieben festgestellt worden.

Die Richtigkeit der Feststellungen bezüglich der Einleitungen, Fenster, Licht- und Türöffnungen ist von der Stadtgemeinde München einerseits und den einzelnen Triebwerkseigentümern andererseits bereits durch gegenseitige Unterschrift anerkannt worden und wird hiermit auch vom Vereine der Auer Wassergenossen als solchen anerkannt.

§ 8

1. Die Stadtgemeinde München tritt hiermit in alle Verpflichtungen ein, welche bisher dem Vereine der Auer Wassergenossen e.V. oblagen hinsichtlich der Unterhaltung des Auer Senfbaumes, hinsichtlich der Unterhaltung von Beschlächten, dann hinsichtlich aller Konkurrenzbeiträge für den Unterhalt und die eventuelle Neuherstellung irgendwelcher Wasserbauten in der Isar, also namentlich an den Ufern oberhalb und unterhalb des sogenannten Auer Senfbaumes.
2. Ferner übernimmt die Stadtgemeinde München an Stelle des Vereins der Auer Wassergenossen die Räumung und Unterhaltung des Auer Mühlbaches, sowie die Abeisung und den Uferschutz, soweit diese Arbeiten bisher vom Vereine ausgeführt wurden und nicht den einzelnen Bachangrenzern und Triebwerkseigentümern auf bau-, wasserpolizeilichem oder vertraglichem Wege anderweitig auferlegt worden sind.
3. **Nicht inbegriffen** in der dergestalt auf die Stadtgemeinde übergehenden Last der Räumung und Unterhaltung des Auer Mühlbaches mit seinen Nebenbächen, sowie der Abeisung und des Uferschutzes sind die Bachstrecken jeweils vom Rechen und Leerschutz (beide mit inbegriffen) bis zum Ausfluß aus dem Motorenhaue, bei Turbinenanlagen dagegen bis zum Beginne der normalen Bachsohle.

Vielmehr verpflichten sich die einzelnen Triebwerkseigentümer gegenüber der Stadtgemeinde München für sich und ihre Rechtsnachfolger im vorbezeichneten Umfange Räumung, Unterhaltung, Abeisung und Uferschutz auf ihr Kosten auszuführen und auch für den Uebergang dieser Verpflichtung bei Anwesensveräußerung auf den neuen Erwerber in rechtsgültiger Form zu sorgen.

Bei **eingefriedeten** Anwesen hat die Abeisung **auf die Länge der Einfriedung** vom Bachangrenzer bezw. Triebwerkseigentümer zu erfolgen.

4. Die Stadtgemeinde München ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich darauf, die dargestalt übernommen Verpflichtungen auf die Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach in deren Eigenschaft als Ufereigentümer abzuwälzen. Nicht berührt durch dieses Verbot ist die

Zulässigkeit der Ueberbürdung bei Ueberwölbung oder Ueberbauung von Teilen des Auer Mühlbaches hinsichtlich dieser Teile auf die Ueberwölbenden oder Ueberbauenden und zwar auch dann, wenn ein **Triebwerkseigentümer** künftig einmal an jetzt noch offenen Bachflächen ds Ueberwölbungs- oder Ueberbauungsrecht erwerben sollte.

§ 9

Unter der Voraussetzung des grundbuchamtliches Vollzuges gegenwärtigen Vertrages wird die Löschung der auf Grund Urkunde des Kgl. Notariats München VII vom 29. November 1900 R. Nr. 3790 auf den Grundbesitzungen der einzelnen Triebwerkseigentümer am Auer Mühlbach zu Gunsten des Vereines der Auer Wassergenossen e. V., eingetragenen Reallasten sowohl vom Vereine der Auer Wassergenossen e. V. als auch von der Stadtgemeinde München in ihrer Eigenschaft als Uebernehmerin der in § 8 bezeichneten Verpflichtungen des genannten Vereines bewilligt und beantragt, ohne daß die Triebwerkseigentümer die eingetragenen Ablösungssummen zu bezahlen verpflichtet sind. Diese Reallasten sind auf folgenden Grundbuchblättern eingetragen.

im Grundbuch für Giesing

Band 59, S. 31 auf Pl. Nr. 12699,
Band 19, S.227 auf Pl. Nr. 12689, 12687,
Band 14, S. 19 auf Pl. Nr. 12649, 13131 ½,
Band 14, S. 73 auf Pl. Nr. 12643,

im Grundbuch für Au

Band 42, S. 243 auf Pl. Nr. 13972, 13972 1/3,
Band 42, S. 259 auf Pl. Nr. 13967,
Band 39 S. 17 auf Pl. Nr. 13929 a,
Band 17, S. 277 auf Pl. Nr. 14002, 14002 1/4,
Band 15, S.415 auf Pl. Nr. 14822 a,
Band 41 S. 197 auf Pl. Nr.14974, 15017,
Band 15, S. 398 auf Pl. Nr. 14592,

im Grundbuch für Haidhausen

Band 15, S. 327 auf Pl. Nr. 16866, 16865.

§ 10.

1. Der Verein der Auer Wassergenossen ist Eigentümer der in der Steuergemeinde München, Sektion VII, gelegenen Grundstücke

Pl. Nr. 12834 a	zu 0,056 ha
Pl. Nr. 12834 b	zu 0,009 ha
Pl. Nr. 12835	zu 0,310 ha
Pl. Nr. 12835 ½	zu 0,076 ha
Pl. Nr. 12836	zu 0,029 ha
Pl. Nr. 12837	zu 2,004 ha

Er verkauft hiermti diese sämlichen Grundbesitzungen an die Stadtgemeinde München unter Haftung für Freiheit von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit des Flächenmaßes und für den baulichen Zustand der Gebäulichkieten um den vereinbarten Preis von **10 000 Mk. – zehntausend Mark** – einschließlich des gesamten

vorhandenen Inventars und erklärt, daß ihm außer den Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtgemeinde andere Dienstbarkeiten zu Gunsten Dritter nicht bekannt sind.

Der Verein der Auer Wassergenossen und die Stadtgemeinde München sind darüber einig, daß das Eigentum an diesen Grundstücken von dem Verein der Auer Wassergenossen auf die Stadtgemeinde München übergehen soll.

Die Umschreibung im Grundbuche wird hiermit bewilligt und beantragt.

Der Kaufpreis ist sofort nach grundbuchamtlichen Vollzug zahlbar; Hypothek wird nicht begehrt.

2. Unter der Voraussetzung des grundbuchamtlichen Vollzuges gegenwärtigen Vertrages werden die auf den Kaufflächen zu Gunsten der Stadtgemeinde München bestehenden Grundbucheinträge

Grunddienstbarkeit laut Urkunde des Kgl. Notars Hellmaier vom 6. März 1901 Nr. 783;

Vorkaufsrecht laut Urkunde desselben Notars vom 29. September 1900 Nr. 3790;

Dienstbarkeit laut Urkunde desselben Notars vom 14. März 1903 Nr. 688;

gegenstandslos, weshalb deren Löschung beantragt und bewilligt wird.

3. Der Verein der Auer Wassergenossen verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde München, von dem Kaufpreis zu 10 000 Mark – zehntausend Mark – nach Abzug der ihm erwachsenen Anwalts- und Notariatskosten, 1 000 Mark dem Isartalverein und den Rest dem Verein Zoologischer Garten München e. V. zu überlassen mit der Auflage, im Falle seiner Auflösung den Betrag dem Isartalverein zu überlassen, oder, wenn letzterer Verein sich vorher aufgelöst haben sollte, der Stadtgemeinde München zur Verschönerung des Isartals oder der rechtsisarisichen Vorstädte Au und Giesing zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Die Stadtgemeinde München ist bereit, den zurzeit im Dienste des Verein der Auer Wassergenossen befindlichen Schleusenwärter Anton Schwarz im städtischen Dienste zu beschäftigen.

§ 13

Die aus gegenwärtigem Verträge der Stadtgemeinde München erwachsenden Nutzen und Lasten gehen vom Tage des vollständigen grundbuchamtlichen Vertragsvollzuges an auf die Stadtgemeinde München über.

§ 15

Die Vertragsteile stellen im Hinblick auf § 183 des Gebührengesetzes **zum Zwecke der Gebührenbewertung** fest, daß der gegenwärtige Vertrag nachbezeichnete Rechtsgeschäfte enthält:

1. die Anerkennung des Eigentums der Stadtgemeinde München am Auer Mühlbach (Wertanschlag Mark 1000,-),
2. die Veräußerung des Grundbesitzes des Vereines der Auer Wassergenossen (Kaufpreis Mark 10 000,-),

3. den Uebergang der bisherigen Lasten des Vereines auf die Stadtgemeinde München (Wertanschlag Mark 3000,-) und daß alle übrigen Vertragsbestimmungen lediglich Bedingungen des Hauptvertrages sind.

§ 16

Der Verein der Auer Wassergenossen e. V. verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde München, nach Inslebetreten des gegenwärtigen Vertrages in Liquidation zu treten.

Unberührt bleibt die Berechtigung der derzeitigen Mitglieder deus Vereins der Auer Wassergenossen oder mehrerer derselben, einen neuen Verein zum Schutze ihrer Interessen oder eine Wassergenossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Wassergesetzes zu bilden.

Die Kosten der gegenwärtigen Urkunde trägt die Stadtgmeinde München und der Verein der Auer Wassergenossen zur Hälfte.

Am 21. November 1908

Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister: **Borscht**

Sekretär: **Leupold.**